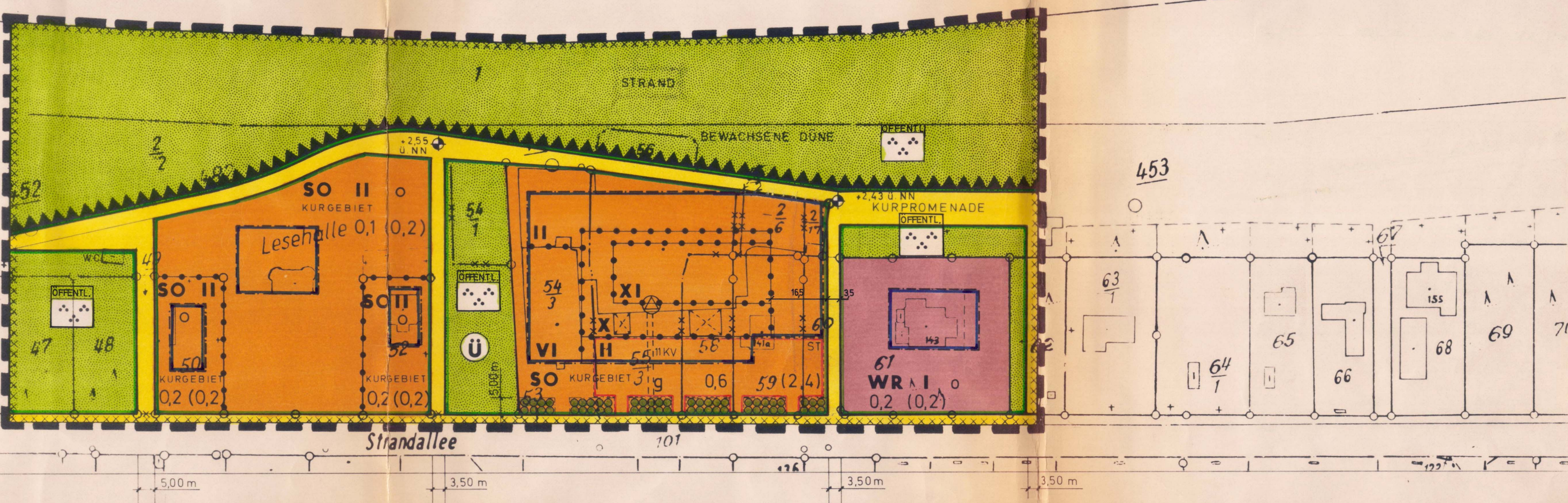


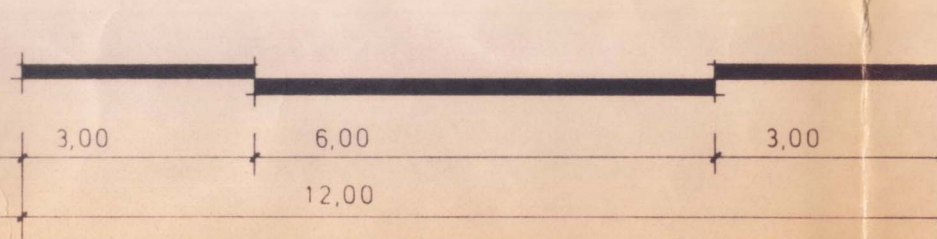
# TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:1000

OSTSEE



STRASSENPROFIL M 1:100



PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN
	ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEITRAGES DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DER 2.ÄNDERUNG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	REINES WOHNGEBIET
	SONSTIGES SONDERGEBIET (KURGEBIET)
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
	BAUWEISE
	OFFENE BAUWEISE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	BAUGRENZE
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN
	STIELEPLATZE
	TRASTATION
	TRIKY-KABELN
	VERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENREGENZUNGSLINIE
	GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGE
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ANPFLANZUNGS-BZW. ERHALTUNGSGEBOT
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

RECHTSGRUNDLAGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
§ 9 Abs. 7 BBAUG	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
§ 3 BauNVO	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
§ 11 BauNVO	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG	KÜNFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
§§ 16 + 17 BauNVO	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
§ 22 BauNVO	HOHENLINIEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG	III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND
§ 23 BauNVO	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAUG	HOCHWASSERSCHUTZANLAGE
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG	
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG	
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAUG	
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BBAUG	
§ 16 Abs. 4 BauNVO	

# TEIL B - TEXT

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert auch für diese 2. Änderung, mit Ausnahme folgender Punkte, deren Neufassung wie folgt lautet:

1.2 In dem in der Planzeichnung festgesetzten WR-Gebiet sind gem. § 3 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

1.3 Sonstiges Sondergebiet - Kurggebiet - (§ 11 BauNVO)  
Das sonstige Sondergebiet - Kurggebiet - dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes für Kurzwecke. Diese Betriebe müssen auf Fremdversorgung abgestimmt sein, d.h. Restaurationsräume in dem Umfang besitzen, daß eine Vollverpflegung möglich ist. Die Kapazität der Restaurationsräume muß mindestens der Zahl der Betten entsprechen.  
Dagegen sind Bau und Einrichtung von Küchen, Kochnischen, Schrankküchen und sonstigen Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern unzulässig.  
Zulässig sind:  
1. ein Beherbergungsbetrieb, der insbesondere der Kur und auch der Erholung dient,  
2. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke,  
3. Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO)  
In den WR-, So-Gebieten wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen soweit sie bauliche Anlagen sind, (wie z.B. Wohnwagen, Zelte, Gartenhäuser und Geräteräume) ausgeschlossen sind.  
Zulässig sind Freibäder.

2.1 Auf den nicht überbaubaren privaten und öffentlichen Grundstücksflächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, zu ergänzen und bei natürlichem Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. Als Maß für den Baumbestand gilt die Forderung, daß mindestens auf je 20 qm nicht bebauter Fläche, das ist die Grundstücksfläche abzüglich aller Grundflächen der baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO, ein Baum vorhanden sein muß.  
Für Neupflanzungen sind Ahorn, Douglasie und evtl. Fichte, bei größeren Freiflächen Trauben-, Roteiche, Kiefer und Lärche zu berücksichtigen. Bei der Anpflanzung von Laubholz sind kräftige Hochstämme von mind. 14 - 16 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, zu verwenden.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBAUG)  
Die Angaben der Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. Soweit der Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen enthält, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.  
Bezugspunkt ist:  
a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte  
b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite  
c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260) i.V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 (2. Änd.) für das Gebiet in Timmendorfer Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstafeln von ... bis ... zum ... durch Abdruck in den *Wöcker Nachrichten* im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 28.02.1982 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 09.02.1982 durchgeführt worden.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 19.07.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.08.1982 bis zum 27.09.82 während folgender Zeiten ortsüblich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.08.1982 in den *Wöcker Nachrichten* bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der katastermäßige Bestand am -2. DEZ. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgelegten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 29.10.1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.10.1982 von der Gemeindevertretung mit Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.82 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom 05.04.1983 Az.: 611.02-02/83/82 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises bestätigt.

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 03.05.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.05.1983 rechtsverbindlich geworden.

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.16 2.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET IN TIMMENDORFER STRAND SEESEITIG DER STRANDALLEE VOM GRUNDSTÜCK STRANDALLEE 135 BIS EINSCHL. ZUR WEGEPARZELLE ÖSTLICH DES GRUNDSTÜCKES STRANDALLEE 143.

